

## **Begründung – Exemplar § 3 Abs. 2 BauGB**

### **Inhalt**

- 1. Lage und Größe des Plangebietes**
- 2. Ziel und Zweck der Planung**
- 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**
- 4. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
  - 4.1 Art der baulichen Nutzung**
  - 4.2 Maß der baulichen Nutzung**
  - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
  - 4.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
  - 4.5 Erschließung - Straßen**
  - 4.6 Erschließung - Entwässerung**
  - 4.7 Beschränkung der Zulässigkeit von Garagen/Länge der Zufahrten**
- 5. Örtliche Bauvorschriften**
- 6. Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung**
  - 6.1 Bodenschutzklausel**
  - 6.2 Darstellungen der Landschaftspläne und sonstigen Pläne**
  - 6.3 Eingriff in Natur und Landschaft**
  - 6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht**
  - 6.5 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie**
  - 6.6 Immissionsschutz**
- 7. Flächenbilanz**
- 8. Kosten**

## **Begründung**

### **1. Lage und Größe des Plangebietes**

Die ausgewählte Fläche liegt nördlich bzw. nordwestlich der Müllendorfer Straße (L 364) und südwestlich der Straße Am End. Ihre Größe beträgt ca. 18.720 m<sup>2</sup>. Es können voraussichtlich etwa 21 bis 24 neue Baugrundstücke entstehen.

### **2. Ziel und Zweck der Planung**

Die Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet ist ungebrochen groß. Auch aus der Ortslage Würm selber wurde der hohe Bedarf insbesondere nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser gemeldet. Gerade junge Paare bzw. Familien, die an Wohneigentum in ihrem Heimatort interessiert sind, finden in Würm kein zum Verkauf stehendes Grundstück.

Es sind in Würm keine Baulücken mehr vorhanden. Lediglich im Bereich der Abrundungssatzungen befinden sich noch freie Baugrundstücke, die allerdings von den Grundstückseigentümern derzeit weder bebaut noch verkauft werden und somit dem freien Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Es ist daher erforderlich, durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung zu schaffen.

### **3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt heute „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Er wird im Parallelverfahren geändert (51. Flächennutzungsplanänderung). Die neuen Darstellungen lauten entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen „Allgemeine Wohngebiete“, „Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ .

Der Bebauungsplan ist somit mit seinen Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **4. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt „Allgemeine Wohngebiete“.

Das Allgemeine Wohngebiet ist vorwiegend dem Wohnen vorbehalten. Die Baunutzungsverordnung sieht daher neben der Hauptnutzung Wohnen weitere das Wohnen ergänzende und nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vor.

...

Die dem Wohnen zugeordneten Nutzungsarten sollten der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation sowie der Daseinsfür- und -vorsorge der Wohnbevölkerung dienen. Es kann somit nicht nur eine gewisse Infrastruktur, sondern auch ein Angebot zur Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

Das Grundstück Gemarkung Würm, Flur 10, Parzelle 115 im östlichen Bereich wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erschließen. Dieses Grundstück wird daher als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Es ergibt sich somit gegenüber der heutigen Nutzung (Wiese) keine Nutzungseinschränkung.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird zum einen definiert durch maximale Trauf- und Firsthöhen von 4,0 m und 9,0 m. Diese Höhen beziehen sich auf die natürliche Geländeoberfläche, da das Gelände relativ ebenerdig ist. Die Erschließungsstraße wird sich ebenfalls an den natürlichen Geländeverlauf anpassen, sodass auch im Verhältnis Gebäudehöhen/Straßenhöhe eine harmonische Höhenentwicklung im Baugebiet gewährleistet ist.

Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig, da sich die neue Bebauung an die vorhandene, überwiegend eingeschossige Baustruktur anpassen soll.

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiter begrenzt durch die Grundflächenzahl von 0,3. Hierdurch soll eine aufgelockerte Bebauung im Plangebiet erreicht werden.

#### **4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Die Bauweise ist offen. Da eine aufgelockerte Bebauung erzielt werden soll, sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Bauzeile südlich des Wendehammers kann nur mit Einzelhäusern bebaut werden, da bei einer Aufteilung in Grundstücke für Doppelhäuser die Errichtung bzw. Erreichbarkeit von Garagen nicht durchgehend gewährleistet wäre.

Die überbaubaren Flächen werden festgesetzt durch Baugrenzen. Die Bautiefen von 14,0 m entlang der Erschließungsstraße bestimmen die Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück und lassen andererseits einen gewissen Spielraum hierfür offen. Die Bauzeile südlich des Wendehammers besitzt eine geringere Tiefe von 12,0 m, da hier ein ausreichender Abstand (vorliegend 20,0 m) zur Landesstraße eingehalten werden soll.

#### **4.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**

Die maximale Anzahl von Wohnungen je Gebäude wird auf zwei beschränkt. Hierdurch wird eine verträgliche Dichte erreicht und eine gewisse Wohnruhe und -qualität gesichert.

#### **4.5 Erschließung - Straßen**

Das Plangebiet wird angebunden an die Straße Am End. Sie endet in einem Wendekreis mit einem Radius von 10,0 m, der auch z. B. dreiachsigen Müllfahrzeugen das Wenden ohne Zurücksetzen ermöglicht. ..

Die Straße Am End ist in ihrem heutigen Zustand erneuerungsbedürftig. Sie wird im Rahmen der Erschließung des neuen Baugebietes entsprechend ausgebaut.

Die neue Straße ist als Verkehrsfläche mit Mischfunktion festgesetzt. Das bedeutet, dass allen Verkehrsteilnehmern eine Fläche zur Verfügung steht (niveaugleicher Ausbau). Die Straßenbreite ist mit 6,50 m für Begegnungsverkehr Pkw/Lkw ausreichend breit bemessen.

Zur L 364 wird über den südwestlich des Baugebietes verlaufenden Wirtschaftsweg eine fußläufige Verbindung hergestellt, um das Baugebiet auch für kfz-freien Verkehr mit dem Außenbereich zu verbinden.

#### **4.6 Erschließung – Entwässerung**

Nach § 51a Landeswassergesetz muss das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach 1996 erstmalig bebaut werden, auf den Grundstücken selbst versickert, verrieselt oder in ein ortsnahes Gewässer eingeleitet werden.

Nach der hydrologischen Karte NRW sind im Plangebiet ca. 6,0 m tiefe Lehmschichten vorhanden.

Auch nach dem erstellten, hydrogeologischen Gutachten vom 07.05.2004 weist der Boden im Plangebiet eine Durchlässigkeit von 1,7 bis  $4,5 \times 10^{-6}$  m/s auf. Lt. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 (Versickerungserlass) ist die zwangsweise Festsetzung der Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer bei diesem Durchlässigkeitsbeiwert nicht möglich. Eine Versickerung scheidet daher aus.

Der nächste Vorfluter (Wurm) ist in ca. 400,0 m Entfernung vorhanden. Zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet müsste durch den vorhandenen Hohlweg Richtung Wurm eine Leitung hergestellt werden. Aufgrund der beengten Verhältnisse im Hohlweg, dessen Böschungen aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht tangiert werden sollten, wäre für die Leitung mit Kosten von etwa 120.000,00 € zu rechnen.

Bezogen auf die etwa 21 bis 24 neu entstehenden Baugrundstücke wäre die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers in die Wurm also mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und scheidet daher ebenfalls aus.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist eine Rückhaltung der im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswässer erforderlich. Insofern wird im Baugebiet ein örtliches Trennsystem errichtet. Das bedeutet, dass die dort anfallenden Niederschlagswässer getrennt vom Schmutzwasser erfasst werden. Diese werden in einem am nordwestlichen Rand des Plangebietes liegenden, offenen Regenrückhaltebecken zurückgehalten und von dort aus dem in Würm vorhandenen Mischsystem zugeführt.

Das Schmutzwasser aus dem Baugebiet wird in den zu errichtenden Schmutzwasserkanal im Baugebiet eingeleitet und ebenfalls dem Mischsystem in Würm zugeführt.

#### **4.7 Beschränkung der Zulässigkeit von Garagen/Länge der Zufahrten**

Garagen müssen zu den Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten um zu vermeiden, dass Garagenwände längsseits entlang der Straßengrenzungslinien errichtet werden und so das Straßenbild beeinträchtigen.

Insbesondere der Fußweg mit seiner Breite von 2,0 m sollte nicht durch längsseits errichtete Garagen unmittelbar an der Grenze zum Fußweg optisch verengt oder verdunkelt werden.

Die Einfahrten zu den Garagen müssen zudem eine Länge von mindestens 5,5 m aufweisen, damit die Fahrzeuge während des Öffnens oder Schließens von Garagentoren nicht auf der Straße warten und so den Verkehrsfluss beeinträchtigen.

Außerdem wird so, unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, ein zweiter, ‚gefangener‘ Stellplatz geschaffen.

#### **5. Örtliche Bauvorschriften**

Im Bebauungsplan ist eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt. Ein so möglicher Dachgeschossausbau unterstützt das Ziel flächensparender Bauweise. Zugleich kann eine harmonische Dachlandschaft entstehen.

#### **6. Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung**

##### **6.1 Bodenschutzklausel**

Der Bebauungsplan trägt dem Bedarf nach Wohnbauflächen Rechnung. Eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen ist nicht möglich.

Der möglichst sparsame Umgang mit der hier zur Verfügung stehenden Fläche und die gleichzeitige Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß wurden geprüft. Die zugelassenen Trauf- und Firshöhen und eine Mindestdachneigung von 30° fördern den Dachgeschossausbau, um die entstehenden Gebäude möglichst gut ausnutzen zu können.

Gleichzeitig beschränken die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 und die überbaubaren Flächen in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung die zukünftigen Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß.

##### **6.2 Darstellungen der Landschaftspläne und sonstigen Pläne**

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Geilenkirchener Wurm- tal“. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 1 dar „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Gleichzeitig ist die Fläche im Landschaftsplan als „Landschaftsschutzgebiete“ festgesetzt.

Da jedoch der tatsächliche Wert der Flächen relativ gering ist (Acker, Weide), wird die Planung im Landschaftsschutzgebiet für vertretbar gehalten. Zudem beschränkt sich die Bauflächendarstellung auf eine relativ kleine Fläche von knapp 12.300 m<sup>2</sup>.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen des landesplanerischen Abstimmungsverfahrens erklärt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen wird.

Andere Pläne, z. B. des Wasserrechts oder des Immissionsschutzrechtes, liegen nicht vor.

### **6.3 Eingriff in Natur und Landschaft**

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Geilenkirchen sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8a Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Der Eingriff wird in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag näher untersucht und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu vermeiden. Zur Schaffung neuer Wohnbauflächen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Eingriffe werden durch die Flächenversiegelungen stattfinden. Die neu entstehenden Hausgärten werden voraussichtlich den ökologischen Wert der heutigen Ackerflächen leicht übersteigen.

Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffes sind im Plangebiet nur begrenzt möglich. Im Bebauungsplangebiet sind lediglich drei Bäume vorhanden. Der Zustand der Bäume wurde geprüft. Im Ergebnis sind diese aufgrund ihres schlechten Zustandes im Zusammenhang mit einem Wohngebiet nicht erhaltenswert.

Die Flächenversiegelung durch den Straßenbau wird mit einer Straßenbreite von meist 6,50 m möglichst gering gehalten.

Durch die relativ niedrige Grundflächenzahl von 0,3 wird die Flächenversiegelung begrenzt und der Eingriff damit verringert.

Auf den privaten Baugrundstücken werden am nordwestlichen Plangebietsrand "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Zudem ist je Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum heimischer Sorte anzupflanzen, sodass eine gewisse ökologische Aufwertung der Hausgärten gewährleistet wird.

Die Ausgleichsfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird als Obstwiese hergestellt.

Das Regenrückhaltebecken wird offen und möglichst naturnah hergestellt und eingegrünt.

...

Insgesamt wird der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet selber ausgeglichen. Es entsteht sogar ein Kompensationsüberschuss, der dem städtischen Ökoko-konto gutgeschrieben werden kann.

#### **6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt, da es sich nicht um eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) uvp-pflichtige Maßnahme handelt.

#### **6.5 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### **6.6 Immissionsschutz**

Die L 364 (Müllendorfer Straße) ist nicht stark befahren. Vom Landesbetrieb Straßenbau wurde eine DTV von 2.716 für das Jahr 1995 angegeben. Berücksichtigt man eine Verkehrszunahme von 15 %, ergibt dies heute eine Durchschnittsbelastung von etwa 3.123 Fahrzeugen. Dies sind etwa 2 Fahrzeuge pro Minute.

Die Verkehrsbelastung ist somit vernachlässigbar gering. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen entstehen können.

### **7. Flächenbilanz**

Gesamtgröße des Plangebietes	18.720 m <sup>2</sup>	100,0 %
Verkehrsflächen	1.492 m <sup>2</sup>	8,0 %
davon Fußweg	112 m <sup>2</sup>	0,6 %
Private Grünflächen	1.709 m <sup>2</sup>	9,1 %
Versorgungsfläche Elektrizität	21 m <sup>2</sup>	0,1 %
Regenrückhaltebecken	722 m <sup>2</sup>	3,9 %
Ausgleichsflächen	2.513 m <sup>2</sup>	13,4 %
Nettobaulandflächen	12.263 m <sup>2</sup>	65,5 %

### **8. Kosten**

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

Straßenbau	159.000,00 €
Beleuchtung	14.000,00 €
Straßenbegrünung	1.000,00 €
Kanal	172.000,00 €
Ausgleichsmaßnahmen	13.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>359.000,00 €</b>

Hierin sind die Grunderwerbskosten nicht enthalten.

Ebenfalls kommen Kosten hinzu aufgrund des erforderlichen Ausbaus der Straße „Am End“.

Geilenkirchen, 07.06.2004

Der Bürgermeister

i. V.

gez.

Hausmann

I. Beigeordneter

# Geeignete Gehölzarten

<b>Pflanzliste A: Laubbäume 1. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m)</b>
<i>Pflanzgröße Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm</i>
Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )
Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )
<b>Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)</b>
<b>Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)</b>
<b>Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</b>
<b>Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)</b>

<b>Pflanzliste B: Laubbäume 2. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren bis 15 m)</b>
<i>Pflanzgröße Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm</i>
Eskkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Feldahorn ( <i>acer campestre</i> )
Hainbuche ( <i>Crapinus betulus</i> )
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Elsbeere ( <i>Prunus avium</i> )
Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )
Frühe Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> )
Wildapfel ( <i>Malus communis</i> )
Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> )

<b>Pflanzliste C: Sträucher mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren 4-8 m, Breite 4-8 m) Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken ca. 1,5 m x 1,5 m</b>
<i>Pflanzgröße: Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70-90 cm</i>
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )
Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )
Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> )
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )
Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> )
Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> )
Pfaffenhütchen ( <i>Eonymus europaea</i> )
Rainweide ( <i>Ligustrum vulgare</i> )
Rote Johannisbeere ( <i>Ribes rubrum</i> )
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )
Wasserschneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna/oxycantha</i> )
Wolliger Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> )

<b>Pflanzliste D: Heckenpflanzen für jährlich zu schneidende Hecken</b>
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80-100 cm
Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ) Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80-100 cm
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )* Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm

\* nicht in der Nähe feuerbrandgefährdeter Kulturen (z. B. Obstplantagen)

<b>Grenzabstände gemäß Abschnitt XI des Nachbarrechtsgesetzes NRW</b>
Mit stark wachsenden Bäumen: 4 m
Mit allen übrigen Bäumen: 2 m
Mit Hochstamm-Obstbäumen: 2 m
Mit stark wachsenden Sträuchern: 1 m
Sträucher dürfen in ihrer Höhe das dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten
Hecken bis 2 m Höhe: (äußere Schnittkante) 0,5 m
Hecken über 2 m Höhe: (äußere Schnittkante) 1 m

Gegenüber landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich sind die doppelten Abstände einzuhalten, höchstens jedoch 6 m.

Zu öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen sowie öffentlichen Grünanlagen gelten Sonderregelungen

<b>Pflanzliste E: Hochstamm Obstbäume, Sorten geeignet für Streuobstwiesen</b>	Flächenbedarf ca. 150-200 m <sup>2</sup> /Baum bei Streuobstwiesen
<b>Äpfel</b>	<b>Fruchtreife</b>
Weißer Klarapfel	früh
James Grieve	früh
Apfel aus Cronsels	früh
Geheimrat Oldenburg	mittelfrüh
Dülmener Rosenapfel	mittelfrüh
Jakob Lebel	mittel
Goldparmäne	mittel
Rote Sternrenette	mittelspät
Zuccalmaglios Renette	mittelspät
Grüner Boskoop	spät
Roter Boskoop	spät
Landsberger Renette	spät
Ontario	spät
Rheinischer Winterrambour	spät
Kaiser Wilhelm	spät
Rheinischer Bohnapfel	spät
Rheinische Schafsnase	spät
Gravensteiner	spät
Roter Bellefleur	spät
Freiherr von Berlepsch	spät
Ingrid Marie	spät

<b>Birnen</b>	<b>Fruchtreife</b>
Clapps Liebling	früh
Williams Christbirne	mittelfrüh
Conference	mittel
Gute Luise	mittel
Gellerts Butterbirne	mittel
Vereins-Dechantsbirne	mittel
Alexander Lucas	spät
Köstliche von Chameux	spät
Pastorenbirne	spät
Madame Verté	spät

<b>Süßkirschen</b>	<b>Fruchtreife</b>
Kassins Frühe	früh
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel
Hedelfinger Riesenkirsche	spät
Große Prinesskirsche	spät
Büttners Rote Knorpelkirsche	spät
Schneiders Rote Knorpelkirsche	spät

<b>Pflaumen etc.</b>	<b>Fruchtreife</b>
Bühler Frühzweitschge	früh
Hauszweitschge	spät
Nancymirabelle	mittel

*Pflanzgröße beim Obstbäumen:  
Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm*